

Merkblatt für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Kammer verfügbaren Antragsformular. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Die Anträge müssen nicht per Hand ausgefüllt werden, sie können am PC ausgefüllt und dann ausgedruckt und unterschrieben werden.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Das Formular Tätigkeitsbeschreibung muss nicht ausgefüllt werden, sie können auch eine gesonderte Erklärung „Ergänzung zum Arbeitsvertrag“ hereinreichen, die die auf dem Formular aufgelisteten Merkmale aber vollständig umfassen sollte.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer direkt bei der Rentenversicherung Bund in Berlin. Im Hinblick auf eventuelle dort laufende Fristen hat der Zulassungsantrag bei der Rechtsanwaltskammer keinerlei fristwahrende Wirkung.

Die Kammer kann auch keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen, insbesondere Ihre Tätigkeit und Funktion im Unternehmen betreffend. Das Gesetz (§ 46a Abs.3 BRAO) verlangt die

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

Vorlage einer „Ausfertigung“ oder einer „öffentlich beglaubigten Abschrift“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht. Sie können dazu gerne persönlich während der Geschäftszeiten in unserer Geschäftsstelle vorbeikommen.

3. Der Arbeitsvertrag soll (nicht muss!) die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies kann aber auch gesondert in einer Erklärung bescheinigt werden.
4. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet, dass die Tätigkeitsbeschreibung und Ihre fachliche Unabhängigkeit Gegenstand Ihres Arbeitsvertrages sein bzw. werden muss. Erklären Sie dies bitte gesondert und unterzeichnen Sie diese Vereinbarung neben Ihrem Arbeitgeber. Einen Formulierungsvorschlag finden Sie auf unserer Homepage. Festzuhalten ist, dass hier nicht jegliches Weisungsrecht des Arbeitgebers ausgeschlossen wird. Unternehmensinterne Compliance-Regelungen, die keine unmittelbaren fachlichen Bezüge aufweisen, sondern nur den Verhaltenskodex im Unternehmen festschreiben, sollen hierdurch nicht ausgeschlossen werden.
5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten konkret, individualisiert und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so umfassend beschrieben sein, dass sowohl wir als Kammer, als auch die Rentenversicherung sich ein präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs.3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung recht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“ (§ 46 Abs. 3 Nr.4 BRAO). Bitte erläutern Sie, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich. Falls gegeben legen Sie diese aber bitte vor.

6. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein. Bei einer „wesentlichen“ Änderung der Tätigkeit kann es zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikus kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO).

Für die Beurteilung der „Prägung“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen.

Eine „Prägung“ der gesamten Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen. Bitte legen Sie dies in Ihrem eigenen Interesse ausführlich dar. Dokumentieren Sie insbesondere auch etwaige Aufgaben, die nicht anwaltlich sind (z.B. organisatorisch, kaufmännisch) und geben Sie an, wie sich Ihre Arbeitszeit i.d.R. auf die Tätigkeiten prozentual verteilt.

7. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „Freistellungserklärung“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet, unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann.
8. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, muss er gemäß § 46a Abs.2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft werden. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer werden Arbeitsvertrag, Tätigkeitsbeschreibung und sonstige die Tätigkeit betreffende Unterlagen der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme mit der Bemerkung zugeleitet, dass die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beabsichtigt ist. Dieser wird eine Frist von drei Wochen gesetzt, sich hierzu zu äußern. Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet die Stellungnahme zurück, dann wird über Ihren Antrag von der Rechtsanwaltskammer abschließend entschieden.

Diese Entscheidung wird dann auch der DRV mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Gemäß § 46a Abs. 4 i.V.m. §§ 12, 12a BRAO wird die Zulassung wirksam mit Aushändigung einer durch die Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde, diese darf erst ausgehändigt werden, wenn Sie vereidigt sind. Um jede Unsicherheit in der Auslegung des § 12 Abs. 2 BRAO zu vermeiden, die ggf. gravierende Folgen für Sie haben könnte, vereidigen wir auch bereits als Rechtsanwälte zugelassene Bewerber/Bewerberinnen erneut für die Zulassung als Syndikusrechtanwalt.

9. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei des Syndikusrechtanwaltes beim Arbeitgeber, muss nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (§ 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.

Ist der Rechtsanwalt bereit Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, soll er zunächst bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtanwalt nach § 46a BRAO stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2).

10. Auch Syndikusrechtanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

Stand: Juli 2017